

Der deutsche Tierschutz – ein Werk des Führers!

Zum Umgang mit ideologisch kontaminierten Begriffen der NS-Zeit

von Johann Schäffer und Lena König

In der Diskussion um die Änderung der Muster-Berufsordnung und die Erstellung des Ethik-Kodex der Bundestierärztekammer (BTK) kam wiederholt die Forderung auf, den Satz „Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere“ beizubehalten bzw. zu verwenden. Dies wird von der BTK aufgrund der hier dargestellten Vernetzung dieser und ähnlicher Sentenzen zum Dritten Reich jedoch vehement abgelehnt.

Dieser zugegeben zitatschwere Beitrag geht der Frage nach, ob der Ideologie und Propaganda der NS-Zeit entstammende Sequenzen wie „Tierärzte als Anwälte“ oder „Tierärzte als berufene Schützer“ der Tiere, mit denen sich eine Minorität der Tierärzteschaft heute immer noch berufsethisch schmücken möchte, historisch und/oder berufspolitisch überhaupt zu vertreten sind. Ab 1933 durch Indoktrination eines totalitären Regimes entstanden, sind diese Floskeln der ethischen Selbstlegitimation eines Berufsstandes heute viel eher dazu geeignet, bei Kritikern der Tierärzteschaft ungeschickliche Polemik hervorzurufen.

Ein jüngst begonnenes Forschungsvorhaben soll die systematische Ideologisierung und Instrumentalisierung der Tierärzteschaft als „Botschafter für den Tierschutz“ im Dritten Reich nachvollziehen und über die Berufsordnungen nach 1945 bis in die aktuell im Rahmen der Erstellung des Ethik-Kodex der BTK in der Presse unreflektiert geführte Diskussion weiterverfolgen und analysieren.

Schritt 1: Der zum Helfer der Tiere berufene und ausersehene Volksgenosse

Das am 24. November 1933 ohne vorherige Debatte im Reichstag von Adolf Hitler unterzeichnete und am 1. Februar 1934 in Kraft getretene Tierschutzgesetz war noch druckfrisch, als sich der neue Reichsführer der deutschen Tierärzte Dr. Friedrich Weber im ersten Heft des gerade gegründeten Deutschen Tierärzteblattes „**An Deutschlands Tierärzte**“ wandte und verkündete: Der Tierarzt ist „*Wahrer der wichtigsten Werte des deutschen Bauerntums*“, der Tierarzt ist „*Hüter der Erbgesundheit*“, der Tierarzt ist „*Führer in den ethischen Aufgaben des Tierschutzes*“. Mit diesen Schlagworten wurde die Tierärzteschaft zur „*Mitarbeit am Dritten Reich im nationalsozialistischen Geiste*“ aufgerufen und auf ihre neue Führerrolle eingeschworen, „*zum Segen unseres Standes*“ [1].

„*Der Führer ist ein großer Tierfreund, und seinem eigenen Innern entsprang die Initiative zu diesem Gesetz. Diesen Gedanken die rechte Bahn gewiesen zu haben, ist das Verdienst des Führers des Einheitsstandes der deutschen Tierärzte, Dr. Weber, der bei seinem Empfang im Sommer [1933] durch den Führer mit ihm die Tierschutzfragen besprach*“ [2], so der weitverbreitete und verinnerlichte Kommentar des Leiters der preußischen NS-Tierärzteschaft Alfred Philipp zur Entstehung des Tierschutzgesetzes. Im Klartext sollte dieser Kommen-

tar heißen: Tierschutz ist Chefsache und der tierärztliche Berufsstand offiziell vertreten und legitimiert durch seinen ranghöchsten Veterinär, Dr. Friedrich Weber, Absolvent der Münchner Fakultät, Führer des Bundes Oberland, langjähriger Kampf- und Weggefährte und Duz-Freund Hitlers seit dem Putsch 1923 (Abb. 1) [3]. Hauptverfasser des Gesetzes waren der Stabsveterinär und Mitarbeiter im Reichsgesundheitsamt und -innenministerium Dr. Clemens Giese und der Jurist Dr. Waldemar Kahler [4].

Um die Tierärzte auf ihre zentrale Führungsaufgabe im Tierschutz vorzubereiten, war umfassende Propagandaarbeit seitens der Partei und in den eigenen Reihen nötig. Der Berufsstand musste erst vom neuen Tierschutzgedanken überzeugt werden. Mit dem nationalsozialistischen Einsatz für das Wohl der Tiere, der zwar auf Mitleid mit der „wehlosen Kreatur“ begründet war, aber stets den Anspruch an die Vernunft des Tierschützers stellte, sollte sich jeder Deutsche und damit auch jeder Tierarzt identifizieren können [5]. „*So wird der Tierarzt, der sich um die Ausbreitung des Tierschutzes bemüht – unendlich viel ist ja noch zu tun – dabei nicht allein als Anwalt der Tiere fungieren und diesen Ehrennamen mit der Tat sich verdienen, sondern er wird auch dazu beitragen, den Stand der uns allen am Herzen liegenden deutschen Kultur zu festigen und zu erhöhen*“ [6]. Damit waren die programmatische Richtung und die berufspolitische Zielsetzung vorgegeben: „*Unsere Aufgaben werden die eines Propagandisten und Erziehers sein!*“ [7].

Wie wenig die Tierärzteschaft auf ihre neue Führungsrolle im Tierschutz vorbereitet war, zeigen zum einen die ständigen Aufrufe in der Fachpresse, sich im Tierschutz stärker zu engagieren: „*Also, Kollegen, hinein in die Tierschutzvereine und deren Führung!*“ [8], oder im Jahr 1936 im Hinblick auf die verbreitete Verdrossenheit zur Mitarbeit im Tierschutz: „*Wenn ich bloß das Wort Tierschutz höre, dann sage ich schon innerlich Nein!*“ **Das hat aufzuhören!**“ [9]. Der Tierarzt „*gehört als Tierpsychologe in die Reihen der Tierschützer* [sic!], um mit seinem fachmännischen Rat der Arbeit in den Tierschutzvereinen zu dienen“, ist noch im Jahr 1942 als Motivationsanreiz zu lesen [10].

Anfangs waren relativ wenige Tierärzte bereit, sich in Tierschutzvereinen federführend einzubringen, v. a. wenige Freiberufstierärzte, die aber „*prozentual von allen Heilberufen unse-rem Führer die meisten aktiven Kämpfer gestellt*“



Abb. 1: Adolf Hitler und der Führer des Oberlandbundes und ab 1934 Reichstierärztführer Dr. med. vet. Friedrich Weber, 1923 in München.

Foto: aus Kameradschaft Freikorps und Bund Oberland (Hrsg. 1999): Für das stolze Edelweiß. Bild- und Textband zur Geschichte von Freikorps und Bund Oberland. 2. Aufl., Brienna Verlag, Aschau, 124.

haben [11]. Im Jahr 1931 verzeichnete die Statistik reichsweit 332 Tierschutzvereine. Nur in 36 Vereinen (ca. 10 Prozent) waren Tierärzte Vorsitzende. Im Gegensatz dazu waren Lehrer an Volks- und höheren Schulen in 85 Vereinen (ca. 25 Prozent) als Vorsitzende tätig [12]. Im Jahr 1940 sprechen die Zahlen dann für sich und den Erfolg der jahrelangen Propaganda: 400 selbstständige Tierschutzvereine und 172 Tierärzte als Vorsitzende [13].

Als Zweites kommt hinzu, dass an den tierärztlichen Ausbildungsstätten ein Unterrichtsfach „Tierschutz“ erst geschaffen werden musste. So bat Prof. Valentin Stang von der Veterinärfakultät in Berlin in einem Aufruf 1934 die Kollegenschaft um die kurzfristige Überlassung von Bildern von Tieren, „deren Haltung und Gesicht man Zorn, Futterneid, Freude, Angst, kurz typische Gemütsbewegung und Gebärden ansieht“, um Diapositive davon anfertigen zu können [14]. In Berlin startete die Vorlesung im Wintersemester 1935/36 [15], an der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover erst im 1. Trimester 1940, obwohl bereits in der Studienordnung von 1938 eine einstündige Vorlesung über Tierschutz und das Tierschutzgesetz vorgesehen war [16].

Zum Dritten lief auch auf dem Sektor der Fortbildung der Tierärzte im Tierschutz die Entwicklung nicht so rasant und effizient, wie sich ihre ideologischen Vordenker das erhofft hatten. Den Schwerpunkt bildeten Lehrgänge über die Fleischschau und das Milchgesetz sowie über die seit Erlass des Reichstierschutzgesetzes bei schmerzhaften Eingriffen an Tieren vorgeschriebenen Betäubungsverfahren [17]. Einem Bericht von Valentin Stang aus dem Jahr 1942 folgend, wurden auf Fortbildungslehrgängen der Reichstierärztekammer zwischen 1937 und 1942 insgesamt 541 Vorträge gehalten, davon behandelten „9 ausschließlich den Tierschutz“ [18], was einem verschwindend kleinen Anteil von 1,6 Prozent entspricht.

Im Jahr 1937 war die Ideologisierung der Tierärzteschaft im Hinblick auf ihre Führerrolle im Tierschutz propagandistisch aber so gut wie vollzogen. Neben dem Lehrer, der die Erziehung der Jugend zum Tierschutz durchzuführen hatte [19], war der Tierarzt zum wichtigsten Botschafter für das Reichstierschutzgesetz geworden. „Tierschutzbewegung und nationalsozialistische Weltanschauung“, so ein Aufsatztitel von Max Müller aus München, waren von Beginn an inoperable siamesische Zwillinge und der Tierarzt „als der vom nationalsozialistischen Staate zum Helfer der Tiere berufene und ausersehene Volksgenosse auch zum Träger und Kündler dieser Weltanschauung“ geworden [20].

Dies sind alles keine Interpretationen aus der Sicht von heute, sondern originäre zeitgenössische Zitate. Die berufsethische Kurzformel lautete also: **Tierschutz + Tierarzt = Nationalsozialist**. Die Kammern hatten die Aufgabe, die Tierärzteschaft zu schulen, „weltanschaulich, charakterlich und beruflich“, und



Abb. 2: Vivisektion verboten, eine Kulturtat, „Heil Göring!“, Reichsmarschall Hermann Göring schreitet eine Parade von Labortieren ab.

Foto: Kladderadatsch, 3.9.1933

„Wir müssen dem Tierschutz als einer sittlichen Forderung gern und verständnisvoll dienen“, forderte der Bochumer Veterinärarzt Helmut Froehner 1937 [21]. Im Jahr 1941 definierte der Reichstierärztführer Friedrich Weber die politische und ideologische Ausrichtung des „Tierarztes im Großdeutschen Reich“ mit den Kernsätzen: „Wie nur selten bei einem anderen Beruf hat er die Möglichkeit, seinen Beruf in engster Verbindung mit Bauer und Boden, mit Heimat und Volk zu erfüllen, so daß ihm weit über seine eigentliche Aufgabe hinaus ein großes Feld politischer Betätigung und Menschenführung vorbehalten ist. Dienst am deutschen Volk im besten Sinne ist es, den er leistet, wenn er seinem Beruf voll und ganz nachkommt“ [22]. Auf den damals üblichen und permanent angewandten Sperr- und Fettdruck markanter Textpassagen wurde hier verzichtet [23].

Schritt 2: Tierschutz als Gradmesser für die Kulturstufe eines Volkes

Für die nationalsozialistische Politik hatte die propagandistische Innen- und Außenwirkung des Tierschutzgesetzes eine höhere Priorität als die legislative Lösung der bereits seit Jahrzehnten geführten Diskussion über Tierquälerei oder die Abschaffung der Vivisektion (Abb. 2): „Wie das deutsche Volk durch das übermenschliche Schaffen und Wirken seines Führers auf allen Gebieten unter den Völkern des Erdkreises wieder die erste Stelle eingenommen hat, so wurden auch die tierschützerischen Bestrebungen im Dritten Reich durch die Tatkraft des Führers zu einer vorbildlichen Höhe geführt. Stolz und Dankbarkeit muß uns erfüllen, wenn wir uns vor Augen führen, daß der Führer für Deutschland die besten und wirksamsten Natur- und Tierschutzgesetze der Welt geschaffen hat“ [24], so das Resümee des Schriftleiters

des Reichs-Tierschutzblattes anlässlich Hitlers 50. Geburtstag im Jahr 1939.

Auf welcher radikalen Ebene im „Neuen Deutschen Reich“ künftig Verstöße wegen Tierquälerei geahndet werden sollten, unterstrich Hermann Göring bereits vor Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes in einer Radioansprache zum Verbot der Vivisektion in Preußen am 28. August 1933, in der er ankündigte, „Schutzhaft im Konzentrationslager über diejenigen zu verhängen, die da immer noch glauben, Tiere als eine leblose Ware behandeln zu können“ [25] – eine der ersten öffentlichen Äußerungen zur Existenz von Konzentrationslagern überhaupt, die Göring ab Frühjahr 1933 errichten ließ.

Der Tierschutzfanatismus machte nicht davor Halt, Tierquäler als „Volksschädlinge“ auf eine Stufe mit Staatsfeinden zu stellen, zu denen auch Kommunisten oder Homosexuelle zählten [26]. Während des Krieges wurden im Namen des Tierschutzes auch Todesurteile vollstreckt wegen Schädigung des Volkseigentums und Bedrohung des Reichsnährstandes [27]. Dabei ging man über die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes hinaus, „indem vom Sondergericht besonders harte Strafen wegen Vernichtens lebenswichtiger Erzeugnisse im Sinne § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsordnung verhängt“ wurden [28].

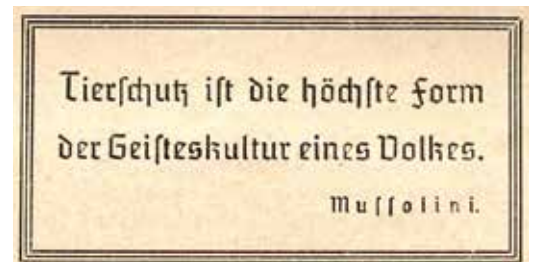


Abb. 3: Tierschutz als Gradmesser der Kulturstufe.

Foto: Reichs-Tierschutzblatt 7(3): o. S. (1941)

Der Tierschutz wurde sukzessive zum Gradmesser für die Kulturstufe eines Volkes hochstilisiert. In allen Printmedien, v. a. im Deutschen Tierärzteblatt und im Reichs-Tierschutzblatt, gehörte es zum Standardrepertoire, in gerahmten Kästchen Aussprüche von im nationalsozialistischen Sinne berühmten Zeitgenossen und Vorbildern abzudrucken, so etwa Mussolinis Worte „Tierschutz ist die höchste Form der Geisteskultur eines Volkes“ (Abb. 3) [29] oder „Die Achtung des Lebens der Tiere ist eine der vornehmsten Eigenheiten eines Landes“ [30].

Die größte Durchschlagskraft hatte jedoch das x-fach ruminierte und für die Tierschutzbewegung initiale und allerwichtigste Zitat aus Adolf Hitlers Rede auf dem Kongress der Deutschen Arbeitsfront in Berlin am 10. Mai 1933: „Ich habe mich immer zu der Auffassung bekannt, daß es nichts Schöneres gibt, als Anwalt derer zu sein, die sich selbst nicht gut verteidigen können“ [31]. In Verbindung mit Hitlers prophetischem Satz von 1929, „Ich



Abb. 4: Ab 1933 waren nicht Menschen, sondern Tiere in Gefahr. Werbeplakat für den im Sommer 1938 gedrehten und 2 ¼ Stunden dauernden Propagandafilm „Tiere in Gefahr“. Foto: Reichs-Tierschutzblatt 4(5): 6 (1938)



Abb. 5: „Der Reichskanzler in den Bergen“, 1926, als Postkarte verkauft. Titelbild der von Hitlers persönlichem Porträtisten Heinrich Hoffmann publizierten Broschüre „Hitler wie ihn keiner kennt“ (Berlin 1932). Foto: Presseillustrationen Heinrich Hoffmann, Berlin [TiHoA]



Abb. 6: Hitler bei der Fütterung von Rehen auf dem Obersalzberg, um 1936. Aus der Serie „Der Führer als Tierfreund“. Foto: Postkarte, Heinrich Hoffmann, Berlin [TiHoA]

bin ein entschiedener Gegner der Tierquälerei, die es im neuen Reich nicht geben darf“ [32], wurde der Anwaltsvergleich nicht nur von der gesamten Tierrechtsbewegung, sondern in besonderer Gefolgstreue von der Tierärzteschaft adaptiert und konsequent für die berufseigene Propaganda genutzt.

Und dem sprachlich wie inhaltlich absurden Anwaltskonstrukt, das den Ausgangspunkt des Selbsternennungsprozesses der Tierärzte zu berufenen Tierschützern markiert, stellte Ludwig Zukowsky in seinem Buch „Tiere um große Männer“ (1938) Sätze voraus, die heute kritisch reflektiert werden sollten: „**Jeder wahrhaft große Mensch ist den Tieren ein echter Freund – unter ihnen einer der größten ist unser Führer! – Führerworte sind dem deutschen Menschen nicht Evangelium, sondern Religion! Sie brennen sich in unser Herz wie glühender Stahl**“ [33]. Bereits 1935 hatte Karl Bubenzer, der spätere Stellvertreter des Reichstierärztesführers Friedrich Weber, die Tierärzte als „**Prediger des Dritten Reiches**“ titulierte [34].

Schritt 3: Tierschutz als Rassenmerkmal

Monat für Monat erhielten die deutschen Tierärzte in ihrer Fachpresse ideologische „Lebendvakzinen“ höchsten Reinheitsgrades eingepflegt: „**Unsere Kraft liegt in unserer Disziplin, Adolf Hitler**“ [35] und „**Wer ein Volk zum Stolz erziehen will, muß ihm auch sichtbaren Anlaß zum Stolz geben, Adolf Hitler**“ [36]. Solche Parolen zeigten ebenso Wirkung wie die Weisheiten des Luftschiffpioniers Graf Zeppelin: „**Tierschutz treiben heißt für die kulturelle Erziehung des Volkes Nützlich-tun**“ [37]. Auch die hochbetagte schwedische Literatur-Nobelpreisträgerin Selma Lagerlöf wurde bemüht: „**Ein warmes Gefühl für die Leiden der Tiere ist immer ein Zeichen hoher Zivilisation**“ [38].

Es ist seit Jahren bewiesen, dass der Tierschutz an primo loco der Propaganda für das Gutmenschtum der Nationalsozialisten rangierte (Abb. 4) und zugleich als humanitärer Deckmantel für die bereits begonnene Ausgrenzung und nachfolgende Ausrottung ganzer Volksgruppen fungierte [39]. Denn dem Tierschutzgesetz wenige Monate vorausgegangen war das „Gesetz über das Schlachten von Tieren“ vom 21. April 1933 [40]. Darin bestimmte § 1: „**Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben**“. Dieses Betäubungsgebot bedeutete ein Schächtverbot für Juden und damit ein Abschneiden einer ganzen Bevölkerungsgruppe von der Fleischversorgung. Und es war Absicht, dieses Ziel auch zu erreichen. Mit einem Nebensatz in § 1 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes wurde das Schächtverbot zusätzlich ideologisch untermauert: „**eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt**“ [41].

In einem Aufsatz aus dem Jahr 1943 mit dem Titel „**Die Einstellung zum Tier ist ein Rassenmerkmal**“ brachte der Autor unmiss-

verständlich zum Ausdruck, wo für ihn die kulturelle Grenze zwischen Deutsch- und Judentum verlief und auf welche Weise der Staat darauf reagieren musste: „**Viele Tierarten wären in Deutschland längst ausgestorben, wenn sie nicht durch die tierfreundliche Einstellung erhalten geblieben wären (...). Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man das Judentum betrachtet, das die schauerliche Tierquälerei des Schächtens sogar zur religiösen Pflicht erhoben hat. Es mußte daher eine Selbstverständlichkeit sein, dass die autoritären Staaten aus der rassistisch gebundenen Einstellung zur Tierwelt die Folgerungen in ihren Tierschutzgesetzgebungen und Tierschutzorganisationen zogen**“ [42].

In ihrer Funktion als politisch formulierter Humanitätsbeweis [43] wurden das Schlacht- und das Tierschutzgesetz von 1933 zum Helfershelfer der nationalsozialistischen Rassenideologie und des Antisemitismus. Diese Gesetze blendeten die ganze Welt, ebenso wie die mediale Omnipresenz Adolf Hitlers als „Tierfreund und Tierschützer“, die täglich daran erinnerte, dass von diesem Menschen und von diesem Land nur Gutes ausgehen konnte (Abb. 5 bis 9).

Das Tierschutzgesetz war kein sog. Schubladengesetz, sondern genuines NS-Gesetz. Der Historiker Daniel Heintz fasst zusammen: „**Fakt ist: Die Grundlagen waren bereits vorhanden. Fakt ist: Die nationalsozialistische Regierung hat diese aufgenommen, ausgebaut und ein Gesetz geschaffen, das noch kurze Zeit vorher in dieser Form nicht hätte verabschiedet werden können. Somit ist dieses Gesetz unlösbar mit dem Nationalsozialismus verbunden**“ [44]. Der Wortlaut des Tierschutzgesetzes von 1933 galt bis zu seiner partiellen Neufassung im Jahr 1972 unverändert fort [45].

Die Entwicklung blieb aber nicht stehen. Mit der Reichs-Tierärzteordnung vom 3. April 1936 wurde die Grundlage für die „Arisierung der Tierärzteschaft“ geschaffen und mit der „Bestallungsordnung für Tierärzte“ von 1938 dann bittere Realität; mit der 8. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erloschen am 31. Januar 1939 die Approbationen aller jüdischen Tierärzte in Deutschland. Von 131 jüdischen Tierärzten konnten 54 emigrieren, 20 starben in Konzentrationslagern und Ghettos, zwei begingen Selbstmord. Das Schicksal der übrigen ist nicht bekannt [46]. Auf die u. a. von Boria Sax entfachte Diskussion über die möglichen Zusammenhänge zwischen Tierschutz und Holocaust [47] wird hier bewusst nicht eingegangen, sondern dazu auf die quellenkritische Arbeit von Daniel Heintz verwiesen [48].

Wie hoch die rassistische Überlegenheit des deutschen Volkes von Heinrich Himmler eingeschätzt wurde – und darüber sollten alle reflektieren, die sich heute noch als Anwälte oder berufene Schützer der Tiere bezeichnen –, bringt seine Rede am 4. Oktober 1943 an die SS-Gruppenführer in Posen auf den Punkt: „**Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder**



Abb. 7: Immer wieder bemüht: Hitlers „Blondi“.

Foto: Tierschutzverein Berlin (Hrsg. 1941): 100 Jahre Tierschutz in Berlin (Festschrift). Limpert Verlag, Berlin, 3



Abb. 8: „Unser Führer, der vorbildliche Tierfreund! Der Führer beim Füttern eines von ihm mitten in den Vogesen angetroffenen kranken französischen Armeepferdes“.

Foto: Reichs-Tierschutzblatt 6(5): Titelblatt (1940)



Abb. 9: „Ein herrenloser Hund auf den Kampfstraßen Frankreichs“.

Foto: Reichs-Tierschutzblatt 8(2): 1 (1942)

nicht, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird. Wir werden niemals roh und herzlos sein, wo es nicht sein muss; das ist klar. Wir Deutsche, die wir als einzige auf der Welt eine anständige Einstellung zum Tier haben, werden ja auch zu diesen Menschentieren eine anständige Einstellung einnehmen (...)“ [49].

Schritt 4: „Alle Tierärzte sind Schützer der Tiere!“ [50]

Der von Tierärzten für Tierärzte vorangetriebene Selbstnennungsprozess zu „berufenen Schützern der Tiere“ folgte der politischen Selbstgleichschaltung des Berufsstandes im Jahr 1933 auf dem Fuß und verlief parallel und oft auch kombiniert mit der allgegenwärtigen Verwendung des Anwalt-Attributs. Die Palette steigert sich vom „Führer in den ethischen Aufgaben des Tierschutzes“ [51], dem „Hüter des menschlichen Empfindens“ [52] und „Helfer unserer Haustiere“ [53], über den praktischen (!) Tierarzt, der „zum Anwalt der stummen, wehrlosen Tiere berufen und gleichzeitig auch zum Hüter des gesunden und vernünftigen tierschützerischen Empfindens bestimmt worden“ ist [54], bis hin zur allgemeingültigen Aussage: „Auch für den Tierarzt, den berufenen und sachverständigen Tierschützer, (...) wird diese Anregung des Reichstierschutzbundes eine schöne Gelegenheit sein, auf Mißstände zu achten und gegebenenfalls durch Hinweise oder Belehrung des Besitzers ein gutes Werk für so manchen bedauernswerten Kettenhund zu tun“ [55].

Vielleicht am meisten zur Verinnerlichung dieser postulierten Sonderstellung der Tierärzte beigetragen haben die Vorträge und Aufsätze des Hannoverschen Polizeitierarztes Dr. Walter Mathieu, die in der Berufs- und Standespresse immer wieder belobigend zitiert wurden. Seine Beweisführung wirkte damals offenbar überzeugend: Aus der fett gedruckten, aber längst widerlegten Behauptung „**Im Tierschutz haben von jeher Tierärzte eine Rolle gespielt**“ folgert er als für ihn logische Konsequenz den Kompetenzanspruch der Tierärzte: „Der Tierarzt ist daher berufen, im Tierschutz eine führende Rolle zu spielen (...)“. Und daraus erschließt er den berufsständischen Hoheitsanspruch der Tierärzte in Sachen Tierschutz: „Wir Tierärzte sollten uns (...) nicht durch einen aus einem anderen Berufe kommenden Deutschen darin überflügeln lassen!“ [56].

Eines Tages war dann der Zeitpunkt gekommen, an dem es keiner Begründung mehr für das ideologisch und propagandistisch aufgefütterte Primat der Tierärzte im Tierschutz bedurfte, hier ebenfalls wieder Mathieu: „**Alle Tierärzte sind Schützer der Tiere!** (...) Der Tierarzt ist ja auch nach Veranlagung, Werdegang und Betätigung der gegebene Sachverständige in allen Tierschutzfragen, ganz gleich, welche Spezialtätigkeit er innerhalb unseres Berufes ausübt. Dies hier noch näher zu begründen, ist überflüssig“ [57].

Diese vermeintliche Sonderstellung wurde nun von jedem tierärztlichen Berufszweig für sich beansprucht und nach Gutdünken ausgelegt, sei es im Hinblick auf veterinärpolizeiliche Maßnahmen: „Der tierärztliche Beruf ist wie kein anderer geeignet, den Schutz der Tiere wahrzunehmen“ [58], oder sei es im Rahmen der Fleischbeschau: „Schließlich ist es die Aufgabe des Fleischbeschautierarztes als Tierschützer und als naturgegebener Anwalt unserer Haustiere, dem Gesetz und der Verordnung über das Schlachten von Tieren Geltung zu verschaffen“ [59].

Wie der „Anwalt der Tiere“ beruht auch die Sequenz „berufener Schützer der Tiere“ auf einer **suggestiven Überinterpretation**, in diesem Fall des Tierschutzgesetzes selbst. In der amtlichen Begründung des Reichstierschutzgesetzes findet sich am Schluss des allgemeinen Teils der Hinweis, „daß als sachverständiger Helfer für die Durchführung des Gesetzes kraft seiner Vorbildung in erster Linie der Tierarzt berufen sei; er besitzt die erforderliche praktische Erfahrung in Tierschutzfragen und lebt in seinem Beruf ständig der Aufgabe, die Leiden der Tiere zu lindern“ [60]. Im Kapitel Rückblick und Ausblick kommentieren Clemens Giese und Waldemar Kahler dann: „(...) nach § 12 des Gesetzes ist der Tierarzt der berufene Sachverständige, der bei der Beurteilung von tierquälerischen Handlungen und den sich daraus ergebenden Zweifeln in erster Linie den Richter zu unterstützen und zu beraten hat“ [61].

Gemeint ist im Kommentar von Giese und Kahler aus dem Jahr 1939 aber explizit nur der beamtete Tierarzt, wie es in § 12 des Tierschutzgesetzes auch ausdrücklich so steht: „Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, der Reichsnährstand gehört werden“ [62].

„Der Tierarzt als berufener Sachverständiger“ wurde v. a. in den Reihen der Freiberufstierärzte zum Selbstläufer und konsequent im Sinne einer politisch gewollten gesellschaftlichen Aufwertung ihrer praktischen Tätigkeit umgedeutet [63] (Abb. 10 bis 12). Dies muss sicher auch vor dem Hintergrund des jahrelangen Kampfes um die Vollbesoldung der beamteten Tierärzte gesehen werden, die bis 1933 eine starke ökonomische Konkurrenz für die praktischen Tierärzte dargestellt haben [64]. Stets an der Grenze der Korrektheit der Auslegung bewegte sich Clemens Giese, der intensiv um die Mitarbeit der beamteten Tierärzte bei der Aufklärung der Mitglieder von Tierschutzvereinen warb: „Die Tierärzte, insbesondere die beamteten Tierärzte, die nach der amtlichen Begründung zum Tierschutzgesetz als sachverständige Helfer in Tierschutzfragen in erster Linie berufen sind, werden sich dem Ersuchen zur Abhaltung solcher belehrenden Vorträge sicher nicht entziehen“ [65].



Abb. 10: „Fort mit der Hundekette! Eine zu kurze Kette ist eine grausame Tierquälerei.“ Es ist bei diesen (gestellten) Aufnahmen fast nie zu eruieren, ob der Überprüfer tatsächlich ein Tierarzt war.

Foto: Tierschutzverein Berlin (Hrsg. 1941): 100 Jahre Tierschutz in Berlin (Festschrift). Limpert Verlag, Berlin, 47



Abb. 11: Ein Gendarm bei der Überprüfung einer Schlachtkuh mit prallem Euter.

Foto: Reichs-Tierschutzblatt 6(4): Titelblatt (1940)



Abb. 12: „Hand in Hand arbeiten Polizei und Tierschutzverein zum Wohle der stummen Kreatur.“ Kontrolle am Tag der Deutschen Polizei 1938.

Foto: Tierschutzverein Berlin (Hrsg. 1941): 100 Jahre Tierschutz in Berlin (Festschrift). Limpert Verlag, Berlin, 20

Nach 1945 – Ausblick und Empfehlung

Kontinuitäten aus der NS-Zeit zu verstehen, heißt in erster Linie, die NS-Zeit selbst zu verstehen. Vorauszuschicken ist hier, dass weder die „Reichs-Tierärzteordnung“ vom 3. April 1936 noch die dadurch ermächtigte „Berufsordnung der Deutschen Tierärzte“ vom 17. März 1937, die nach 1945 als weiterhin rechtsgültig angesehen wurden [66], einen

Passus über die besondere Stellung der Tierärzte als Tierschützer enthielten. Zehn Jahre nach Erlass des Reichstierschutzgesetzes fasste der Hauptautor Clemens Giese im März 1944 – der Krieg war so gut wie verloren und der Kampfgeist aus den Artikeln gewichen – noch einmal die allerwichtigsten Aufgaben- und Einflussbereiche für Tierärzte im Tierschutz in den Worten „*Erziehung, Aufklärung und*

Tab. 1: Der „berufene Schützer der Tiere“ in den Berufsordnungen von 1968 bis 1989, sortiert nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt

Jahr	Bundesland	„Berufener Schützer der Tiere“		
		Enthalten als		
		Beschützer	Schützer	Nicht enthalten
1968	BO der deutschen Tierärzte, DTBl. 5/1968	X		
1970	Hessen, DTBl. 1/1970	X		
	Bayern, DTBl. 5/1970	X		
	Hamburg, DTBl. 5/1970			X
1971	BO der deutschen Tierärzte, DTBl. 1/1971	X		
	Nordrhein, DTBl. 5/1971			X
	Hessen, DTBl. 6/1971	X		
	Niedersachsen, DTBl. 8/1971		X	
1972	Saarland, DTBl. 1/1972	X		
	Westfalen-Lippe, DTBl. 4/1972			X
1977	BO der Deutschen Tierärzteschaft e. V., DTBl. 1/1977	X		
1978	Hessen, DTBl. 5/1978	X		
	Baden-Württemberg, DTBl. 9/1978	X		
1979	Schleswig-Holstein, DTBl. 3/1979	v		
	Bayern, DTBl. 8/1979		X	
1980	Rheinland-Pfalz, DTBl. 5/1980	X		
	Niedersachsen, DTBl. 10/1980		X	
	Saarland, DTBl. 12/1980	X		
1986	Westfalen-Lippe, DTBl. 6/1986			X
	Bayern, DTBl. 11/1986		X	
1987	Hessen, DTBl. 9/1987	X		
1988	Schleswig-Holstein, DTBl. 3/1988			X
1989	Niedersachsen, DTBl. 10/1989		X	

Belehrung“ zusammen; im Übrigen sei es Aufgabe der Vereine, sich um den Tierschutz zu kümmern [67]. Dann wurde es ruhig um den Tierschutz.

Die „Bundes-Tierärzteordnung“ vom 17. Mai 1965 löste die fast 30 Jahre alte Reichs-Tierärzteordnung von 1937 ab und enthielt ebenfalls keinen Passus zum Tierschutz [68]. Erst in der „Berufsordnung der deutschen Tierärzte“ als erster Muster-Berufsordnung (MBO) für die Landes-/Tierärztekammern, die am 5. April 1968 von der Delegiertenversammlung der „Deutschen Tierärzteschaft“ beschlossen worden war, ist am Ende des § 1 Abs. 1 der Satz zu finden: **„Der Tierarzt ist der berufene Beschützer der Tiere“** [69]. Einige Kammern übernahmen diese Formulierung in den Folgejahren, wobei die Begriffe „Beschützer“ und „Schützer“ variieren, andere Kammern verzichteten auf diese Sentenz (**Tab. 1**). An dieser Stelle wäre die Frage berechtigt, welche Personen mit welcher Intention an der Abfassung der MBO von 1968 beteiligt waren.



Abb. 13: Hitler empfängt den Reichstierärztführer Dr. Friedrich Weber zu dessen 50. Geburtstag am 30.1.1942 in der Reichskanzlei. Foto: DTBL. 1942(6): 40

Tab. 2: Der „berufene Schützer der Tiere“ in den Berufsordnungen ab 2012, aufgeführt nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt

Jahr	Bundesland	„Berufener Schützer der Tiere“		
		Beschützer	Schützer	Nicht enthalten
2012	BTK Muster-BO, DTBL. 12/2012			X
2013	Westfalen-Lippe, DTBL. 2/2013		X	
	Hamburg 28.2.2013, (nicht im DTBL. veröffentlicht)		X	
	Baden-Württemberg, DTBL. 5/2013		X	
2014	Niedersachsen, DTBL. 1/2014			X
	Schleswig-Holstein, DTBL. 3/2014		X	
	Hessen, DTBL. 3/2014			X
	Bayern, DTBL. 7/2014		X	
	Brandenburg, DTBL. 8/2014			X
	Sachsen-Anhalt, DTBL. 8/2014			X
	Thüringen, DTBL. 8/2014			X
2015	Sachsen, DTBL. 10/2014			X
	Nordrhein, DTBL. 1/2015		X	
	Westfalen-Lippe, DTBL. 1/2015		X	
	Berlin 25.11.2014 und 5.5.2015 (veröffentlicht in dieser Ausgabe)			nur „Schützer“
	Baden-Württemberg, DTBL. 8/2015			X

In der aktuellen, am 21. April 2012 von der Delegiertenversammlung der BTK beschlossenen und zuletzt am 24. Oktober 2012 geänderten MBO wurde der Passus aufgrund der in diesem Beitrag dokumentierten und belegten Genese bewusst gestrichen. Dafür erhielt § 2 (Berufsaufgaben) Abs. 1 eine inhaltsstärkere und auch nicht angreifbare Formulierung, nämlich die **fachlich begründbare Verpflichtung der Tierärzte zum Tierschutz**: *„Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.“* Mit dieser Formulierung wurde der Kompetenzanspruch der Tierärzte sogar noch deutlich gestärkt. Die seit Veröffentlichung der MBO von 2012 bereits aktualisierten Berufsordnungen der Kammern akzeptierten mehrheitlich die Neuformulierung, einige Kammern hielten am alten Passus fest (**Tab. 2**).

Um nicht missverstanden zu werden: Das Tierschutzgesetz von 1933 war eine Pioniertat, aber eine Pioniertat der Nationalsozialisten (**Abb. 13**). Trotz der negativ belasteten Vergangenheit ist der Tierschutz heute ein hohes gesellschaftliches Gut. Auch die Kompetenz, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Tierärztinnen und Tierärzte im Tierschutz einbringen und damit Missstände mitbeseitigen helfen, wird nicht in Abrede gestellt. Aber einen **Hoheitsanspruch** als „die berufenen Schützer der Tiere“, wie in der NS-Zeit bewusst geschürt, können und sollten Tierärzte nicht geltend machen!

Der derzeit aktuelle Entwurf des Ethik-Kodex der BTK geht sogar noch über die Empfehlung der MBO von 2012 hinaus und enthält an hervorgehobener Stelle als Satz 1 den erweiterten und verpflichtenden Grundsatz für Tierärztinnen und Tierärzte: *„Mit ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sind sie in besonderer Weise zum Schutz der Tiere und zur Sicherung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens verpflichtet.“* Auch bei dieser Formulierung war bestimmend, dass in einem Ethik-Kodex für Tierärzte ideologisch und propagandistisch kontaminierte Begriffe keinen Platz haben.

Der Tierarzt als Führer, Helfer, Wahrer, Hüter, Anwalt und berufener Schützer der Tiere sind Worte für ein künstlich erzeugtes Alleinstellungsmerkmal, das nur in der Fiktion besteht, aber niemals Realität war. Wie gehen wir heute mit Begriffen um, die dem deutschen Faschismus dazu dienten, die Tierärzteschaft durch jahrelange Gehirnwäsche auf das Führerprinzip einzuschwören und dem Berufsstand via Tierschutz eine scheinbar emotionale Zusammengehörigkeit und sittliche Wertegemeinschaft zu suggerieren? Höchst leichtfertig, zumindest eine Minorität unter den Tierärztinnen und Tierärzten, die sich aus Unkenntnis der Geschichte immer noch mit solchen Epitheta schmücken und berufsethisch legitimieren will. Diese Minderheit scheint weder durch Aufklärung über

den Tiere liebenden und Menschen verachtenden Hintergrund noch durch Aufklärung über den rigoros propagandistischen Missbrauch dieser Phrasen davon zu überzeugen zu sein, der seit Jahren ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen, solche Begrifflichkeiten zu vermeiden. Es würde wohl niemand auf die Idee kommen, Humanmediziner als „Anwälte der Menschen“ oder gar als „berufene Schützer der Menschen“ zu bezeichnen. Worthülsen dieser Art offenbaren reine Selbstlegitimation und bieten bei jedweder öffentlichen Enthüllung eines Skandals nur einen gefundenen Anlass zu unsachlicher Polemik gegenüber der Tierärzteschaft, die selbst einmal darüber reflektieren sollte, wer sie denn eigentlich berufen hat. Und damit schließt sich auch der Kreis zum Titel dieses Beitrags: *„Jeder Tierschützer sei dessen eingedenk, daß er als Beauftragter des Führers tätig ist und als Künder einer verfeinerten Weltanschauung im nationalsozialistischen Staat auf vorgeschobenem Posten steht und die übernommenen Pflichten in ernster Arbeit freudig zu erfüllen hat!“* [70].

Anschrift der Autoren: Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Schäffer, Lena König, B.A. Germanistik/Skandinavistik, Tierärztin, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte, Museum und Archiv, Bischofsholer Damm 15 (Haus 120), 30173 Hannover, johann.schaeffer@tiho-hannover.de, www.vethis.de

Literatur

[1] Weber F (1934): An Deutschlands Tierärzte. DTBL 1(1): 1. – Pionier in der Erforschung der Tiermedizin in der NS-Zeit war Martin F. Brumme (1981): Tiermedizin im Nationalsozialismus. Politik und Ideologie einer Berufsgruppe im Dritten Reich. Berlin, FU, Friedrich-Meinecke-Institut, Magisterarbeit. Ab Mitte der 1990er Jahre haben sich die Fachgruppe Geschichte der DVG und das Fachgebiet Geschichte der TiHo Hannover konsequent dem Thema gewidmet und zahlreiche Arbeiten veröffentlicht. Eine Auswahlbibliografie zur Geschichte des Tierschutzes findet sich auf www.vethis.de.

[2] Philipp A (1933): Rückschau. In: Amtsblatt des Preuß. Tierärztekammerausschusses und der Preuß. Tierärztekammern 6(12): 219. – Vgl. Schäffer J (2010): The Ugly Frederick – Traumatic aspects in the history of the human-dog relationship. Sartonia 23: 105–121, hier 116.

[3] Schäffer J, Gunther P (1998): Dr. Friedrich Weber – Reichstierärztführer 1934–1945. In: Schäffer J (Hrsg.): Veterinärmedizin im Dritten Reich. DVG, Gießen, 276–292. – Insenhöfer S (2008): Dr. Friedrich Weber. Reichstierärztführer von 1934 bis 1945. Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss., 26–58.

[4] Giese C, Kahler W (1934): Das deutsche Reichstierschutzgesetz vom 24. Nov. 1933 (RGBl. IS. 987) mit amtlicher Begründung. Weidmann Verlag, Berlin.

[5] Korkhaus R (1933): Ueber die Aufgaben eines vernunftgemäßen Tierschutzes und die Mitwirkung der deutschen Tierärzteschaft. Tierärztl. Rdsch. 39(49): 819–822.

[6] Korkhaus R (1934): Zum 24. November 1934 – dem Jahrestag des Erlasses des Reichs-Tierschutzgesetzes. In: Tierärztl. Rdsch. 40(47): 825–826, hier 825.

[7] Gadeberg R (1934): Gedanken über die Zukunft des tierärztlichen Standes. DTBL 1(16): 225–226, hier 226.

[8] Initial hierbei Storch A (1933): Aufruf zum Tierschutz. Berl. Tierärztl. Wschr. 49(15): 239–240, hier 240, und Weber F (1934) [1].

[9] Mathieu W (1936): Die grundsätzlichen Aufgaben des Tierarztes im praktischen Tierschutz. DTBL 3(9): 203–206, hier 204.

[10] Haan F (1942): Eine Tierschutzfrage, die uns Tierärzte besonders angeht. DTBL 9(6): 39–40, hier 39. – Zum

Stand der Tierpsychologie siehe Berg B von den (2008): Die „Neue Tierpsychologie“ und ihre wissenschaftlichen Vertreter (von 1900 bis 1945). Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss.

[11] Bubenzer K (1934): Zum Geleit. DTBL 1(1): 3.

[12] Storch A (1937): Nochmals: Tierarzt und Tierschutzverein. Berl. Tierärztl. Wschr. (37): 570–571, hier 570.

[13] Anonym (1941): Der Tierschutz im Jahre 1940. DTBL 8(3): 29.

[14] Stang V (1934): Bitte um Tierbilder. Tierärztl. Rdsch. 40(6): 106.

[15] Hölter J (1979): Der Tierschutz im Lehrplan des Studiums der Veterinärmedizin in Deutschland und sein Niederschlag in veterinärmedizinischen Dissertationen. Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss., 4.

[16] Schimanski M (1997): Die Tierärztliche Hochschule Hannover im Nationalsozialismus. Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss., 210.

[17] Angaben für die Jahre 1927–1935 sind nur summarisch und in sich widersprüchlich dokumentiert. Siehe Stang V (1938): Ueber tierärztliche Fortbildung. DTBL 5(8): 153–154. – Auf das Problem der Laienkastration geht ein: Schimanski M (2010): Die Viehkastrierer und das Reichstierschutzgesetz von 1933. In: Schäffer J (Hrsg.): „Tierheilkundige“ in Geschichte und Gegenwart. DVG, Gießen, 122–137.

[18] Anonym (1942): Tierschutzvorträge für Tierärzte. Reichs-Tierschutzblatt 8(2): 7.

[19] Petzer E (1941): Der Erzieher im Neuen Deutschland. Reichs-Tierschutzblatt 7(5): 12.

[20] Müller M (1937): Tierschutzbewegung und nationalsozialistische Weltanschauung. DTBL 4(18): 377–380, hier 380. – Vgl. Brumme MF (1993): Tierschutz als Zivilisationskritik. Zur politischen Qualität einer ethisch motivierten Bewegung. In: Löffler K (Hrsg.): Tagung der DVG-Fachgruppe „Tierschutzrecht und gerichtliche Veterinärmedizin“. Thema: „Tierschutzethik“. DVG, Gießen, 31–46, hier 42.

[21] Froehner H (1937): Die Bedeutung von Aufklärung und Propaganda für den tierärztlichen Beruf. DTBL 4(2): 25–28, hier 25 und 28.

[22] Weber F (1941): Der Tierarzt im Großdeutschen Reich. In: Handbuch der akademischen Berufsausbildung, Heft III [Veterinärmedizin], Hrsg. vom Reichsstudienwerk, bearb. von Sondergeld W, Seidel W. Verlag Hermann Klotow, Berlin, 3–5.

[23] Dazu Schäffer J, Brumme MF (1998): „Mit Bauer und Boden, mit Heimat und Volk“ – Tiermedizin unterm Hakenkreuz: Thematisierung und Forschungsstand. In: Schäffer J (Hrsg.): Veterinärmedizin im Dritten Reich. DVG, Gießen, 13–24, hier 15–16.

[24] Zukowsky L (1939): Der deutsche Tierschutz – ein Werk des Führers! Reichs-Tierschutzblatt 5(3): 1–1, hier 1. – Dazu Schimanski M (2009): „Im Dritten Reich darf es keine Tierquälerei mehr geben“ – Die Entstehung des Reichstierschutzgesetzes von 1933. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 116: 138–147.

[25] Göring H (1933): Der Kampf gegen die Vivisektion. Rundfunkrede am 28. August 1933. <http://ip-kladen.selfhost.eu/webseiten/hitler/berlin/goering.htm> (Zugriff 07.07.2015).

[26] Heise H (2007): Tierliebe Menschenfeinde. Vom Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten. Spiegel online, 19.09.2007.

[27] Anonym (1941): Todesstrafe für einen Tierquäler. Tierärztl. Rdsch. 47(45): 447. – Anonym (1941): Tierquäler als Volksschädling zum Tode verurteilt. Reichs-Tierschutzblatt 6(4): 6. – Anonym (1942): Todesstrafe wegen Tierquälerei und Sachsabotage. Reichs-Tierschutzblatt 7(4): 8.

[28] Ketz A (1943): Rückgang der Tierquälereien? Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. Jg. 1943 (11/12): 78–79, hier 78.

[29] Reichs-Tierschutzblatt 7(3): o. S. (1941).

[30] Reichs-Tierschutzblatt 8(6): 6 (1942).

[31] Hitler A, Goebbels J (1933): Das junge Deutschland will Arbeit und Frieden. Reden des Reichskanzlers Adolf Hitler, des neuen Deutschlands Führer. Mit einem Vorwort von Dr. Joseph Goebbels. Liebherr & Thiesen, Berlin, 29.

[32] Korkhaus R (1936): Der Tierschutz im nationalsozialistischen Staate und Sinne. DTBL 3(22): 525–528, hier 526. – Im Reichs-Tierschutzblatt 3(2): o. S. (1937) abgedruckt als „Im neuen Reich darf es keine Tierquälerei mehr geben! (Adolf Hitler 1929)“.

[33] Zukowsky L (1938): Tiere um große Männer. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., 177 ff.

[34] Bubenzer K (1935): Ueber die Aufgaben des tierärztlichen Standes im Dritten Reich. DTBL 2(16): 271–273, hier 272.

[35] DTBL 4(8): 174 (1937).

[36] DTBL 4(11): 237 (1937).

[37] Reichs-Tierschutzblatt 7(2): o. S. (1941).

[38] Reichs-Tierschutzblatt 8(1): 6 (1942).

[39] Schimanski M (2009) [24], 146.

[40] Dazu Jentzsch R (1998): Das rituelle Schlachten von Haustieren in Deutschland ab 1933 – Recht und Rechtsprechung. Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss., und Jentzsch R, Schäffer J (2000): Die rechtliche Regelung des rituellen Schlachtens in Deutschland ab 1933. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 107(12): 516–523.

[41] Vgl. Jütte D (2002): Tierschutz und Nationalsozialismus. Die Entstehung und die Auswirkungen des nationalsozialistischen Reichstierschutzgesetzes von 1933. IDB Münster. Ber. Inst. Didaktik Biologie Suppl. 2. – Fast alle NS-Gesetze und -Verordnungen sind heute online zugänglich. www.akademijanst.se/tierschutzgesetz.

[42] Schmitt HG (1943): Die Einstellung zum Tier ist ein Rassenmerkmal. Reichs-Tierschutzblatt 9(2): 6.

[43] Schäffer J, Brumme MF (1998) [23], 17.

[44] Heintz D (2008): Tierschutz im Dritten Reich. Wära Verlag, Müllheim, 228.

[45] Aus juristischer Sicht siehe Dirscherl S (2012): Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus. Gesetzgebung, Ideologie und Praxis. V&R unipress, Göttingen.

[46] Dazu Möllers G (2002): Jüdische Tierärzte im Deutschen Reich in der Zeit von 1918 bis 1945. Hannover, Tierärztl. Hochschule, Diss., 291.

[47] Sax B (2000): Animals in the Third Reich. Pets, Scapagoats, and the Holocaust. Continuum, New York, London.

[48] Heintz D (2008) [44], insb. Kap. 12. Geschichtswissenschaftliche Kritik zum Tierschutz im „Dritten Reich“.

[49] Himmler H (1943): Rede an die SS-Gruppenführer in Posen (4. Oktober 1943). http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/sub_document.cfm?document_id=1513&language=german (Zugriff 07.07.2015).

[50] Mathieu W (1937): Alle Tierärzte sind Schützer der Tiere! Berl. Tierärztl. Wschr. Jg. 1937(21): 325–326, hier 325.

[51] Weber F (1934) [1].

[52] Bubenzer K (1935) [34].

[53] Kuhlmann H (1935): Die Bekämpfung des Kurpfuschertums und des Geheimmittelwesens in der Tierheilkunde. DTBL 2(23): 409–414, hier 409.

[54] Bubenzer K (1937): Die Aufgaben des praktischen Tierarztes. DTBL 4(12): 265–268, hier 267.

[55] Anonym (1938): Vom Reichstierschutzbund. Berl. Tierärztl. Wschr. Jg. 1938 (21): 312.

[56] Mathieu W (1936) [9], 204 und 205 – Ergänzend dazu Korkhaus R (1936) [32].

[57] Mathieu W (1937) [50], 325.

[58] Krug F, Korkhaus R (1934): Der Tierschutz im Rahmen der Veterinärpolizei. Tierärztliche Erfahrungen auf dem Zentralviehhof Berlin. Tierärztl. Rdsch. 40(17): 285–290, hier 285.

[59] Haan F (1941): Fehler bei der Durchführung der Fleischuntersuchung und ihre Folgen. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. Jg. 1941(33): 393–396, hier 396.

[60] Giese C, Kahler W (1939): Das deutsche Tierschutzrecht. Bestimmungen zum Schutze der Tiere. Duncker & Humblot, Berlin, 18, Schluss der Einleitung.

[61] Giese C, Kahler W (1939) [60], 260.

[62] Giese C, Kahler W (1939) [60], 267–268.

[63] Schwarz G (1938): Das deutsche Tierschutzrecht. DTBL 5(24): 481–482.

[64] Schäffer J (Hrsg. 2012): Die Entwicklung des öffentlichen Veterinärwesens. DVG, Gießen, 9–16, hier 10.

[65] Giese C (1934): Zum Jahrestag des Erlasses des Reichs-Tierschutzgesetzes. DTBL 1(15): 209–211, hier 211.

[66] Taubitz J (1991): Die Standesordnungen der freien Berufe. De Gruyter, Berlin, New York, 329.

[67] Giese C (1944): Zehn Jahre Reichstierschutzgesetz. DTBL 11(5/6): 21–26.

[68] Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965. DTBL 13(6): 220–222.

[69] Berufsordnung der deutschen Tierärzte vom 5. April 1968. DTBL 16(5): 182–186, hier 182.

[70] Zukowsky L (1939) [24], 2.